

# Satzung

## der



## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein wurde am 28. Juli 2003 gegründet und führt den Namen „Wasserburger Feuerhexen e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lindau unter der Nummer: VR 736 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wasserburg (B), und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Jahr vom 01. April des laufenden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist bodenständiges Fasnachtsbrauchtum in Wasserburg zu pflegen, planen und durchzuführen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden
  - a) jede volljährige Person, oder wer bis zum 05. Januar des darauffolgenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - b) jede nicht volljährige Person sofern mindestens einer der Erziehungsberechtigten bereits Mitglied des Vereins gemäß § 3 Nr.1 a) dieser Satzung ist.

2. Der Aufnahmeantrag als aktives Mitglied im Sinne von § 3 Abs. 1a) ist bis spätestens 31.03. für das folgende Jahr schriftlich an den Vorstand zu richten.
  - a) Der Aufnahmeantrag als passives Mitglied ist jederzeit möglich.
3. Über den Aufnahmeantrag für
  - a) aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in der ersten Vorstandssitzung im April.  
Dieser Vorstandsbeschluss ist schriftlich festzuhalten. Die aktive Mitgliedschaft beginnt immer mit einem Probejahr, das beiderseits ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden kann.
  - b) passive Mitgliedschaft wird nach Eingang entschieden.
4. Die Aufnahme ist mit Übersendung/Aushändigung der Aufnahmebestätigung, der aktuellen Satzung sowie der Mitgliedsnummer vollzogen. Der Empfang ist durch das neue Mitglied schriftlich zu bestätigen.
5. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich, ohne Angabe von Gründen, mitgeteilt.
6. Pro Jahr können durch den Vorstand maximal 10 aktive Mitglieder aufgenommen werden. Als aktive Mitglieder gelten hierbei die unter § 3 Abs. 1a) definierten Personen.
7. Mit dem Aufnahmeantrag entscheidet sich das Mitglied für die aktive oder die passive Mitgliedschaft und erkennt gleichzeitig die Bestimmungen der Vereinssatzung an.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich bis zum Geschäftsjahresende, das ist der 31.03. eines jeden Jahres, erklärt werden.
3. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft bei
  - a) Vereins schädigendem Verhalten
  - b) groben, wiederholten Verstößen gegen den Zweck und Satzung der Wasserburger Feuerhexen e.V. .
  - c) mehr als einjährigem Beitragsrückstand

Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.

4. Ausgeschiedene Mitglieder können keinen Besitzanspruch auf das Vereinsvermögen erheben.

## **§ 5 Beitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist bis zum 01. August zu entrichten.
  - a) Dies geschieht durch die Einzugsermächtigung, die jedes Mitglied dem Verein zu erteilen hat.
  - b) Diese Einzugsermächtigung laut § 5 Abs. 2 ermächtigt den Verein auch sämtliche anfallende Beiträge, wie z.B. vereinsinterne Busfahrten, Shirts etc. einzuziehen.
3. Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins zur Erreichung des in § 2 festgelegten Zwecks nach besten Kräften.

2. Die Mitglieder müssen sich einwandfrei benehmen, weder fahrlässig Unfug treiben noch irgendwelchen Schaden anrichten, sich weder betrinken noch die Fasnacht zur Auslebung erotischer Gedanken missbrauchen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, vereinsinternes Vermögen und Inventar schonend zu behandeln. Verursachter Schaden aufgrund mutwilliger oder unsachgemäßer Behandlung ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.
4. Jedes Mitglied soll zur Willensbildung innerhalb des Vereines durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung beitragen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Häswart
6. dem ersten Beisitzer
7. dem zweiten Beisitzer
8. dem Jugendwart

Die Beisitzer können auch passive Mitglieder sein.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende und der Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der obengenannten Personen gemeinsam

vertreten.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt: der Kassier ist ausschließlich im Verhinderungsfall des ersten oder zweiten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

## **§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt jeweils für die Dauer von vier Jahren.
  - a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes Nr. 1 – 2 hat schriftlich, geheim und mit einfacher Mehrheit zu erfolgen.
    - b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes Nr. 3 – 8 erfolgt mit einfacher Mehrheit per Handzeichen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese Sitzungen sind vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagungsordnungspunkte einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Erster Vorsitzender:
    - Einberufung und Leitung der Vorstands-und Mitgliederversammlung
    - Führen der Vereinsgeschäfte
    - Eingehen finanzieller Verpflichtungen bis zu 200,00 € ohne Genehmigung des Vorstandes.
    - Vertretung des Vereins bei öffentlichen Anlässen und Auftritten
  - b) Zweiter Vorsitzender:
    - Bei Krankheit oder Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt er dessen Aufgaben.
    - Bei vorzeitiger Amtsniederlegung oder Ableben des 1.

Vorsitzenden übernimmt er kommissarisch dessen

Aufgaben bis zur Neuwahl.

- Vertretung des Vereins bei öffentlichen Anlässen und Auftritten in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden, sowie in gerichtlichen oder außergerichtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden.
- c) Schriftführer:
- Niederschrift der Versammlungsprotokolle
  - Sammeln von Schrift- und Bilddokumentationen
  - Öffentliche Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereines.
- d) Kassier:
- Buchführung des Vereines
  - Erledigung des Zahlungsverkehrs
  - Mitgliederverwaltung
  - Einziehung der Mitgliedsbeiträge und anderer Beiträge z.B. Busfahrten etc. .
  - Abrechnung bei Veranstaltungen
- e) Häswart:
- Überprüfung der Masken und Häser auf Sauberkeit und Vollständigkeit beim Häsabstauben
  - Überwachung der korrekten Häsordnung bei öffentlichen Auftritten.
  - Soweit kein anderes Mitglied aus dem Verein vom Vorstand bestimmt ist, Verwaltung und Verleih der Sachwerte des Vereines.
- f) Beisitzer:
- Vertretung der Interessen der Mitglieder.
- g) Jugendwart
- Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen im Verein.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bis spätestens Ende Mai, einzuberufen.

2. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich bekannt gemacht werden.
3. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereines.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
5. Jedes Mitglied hat die Aufgabe, die es übernommen hat bzw. die ihm seine Funktion vorschreibt, gewissenhaft und verantwortungsbewusst auszuführen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert (z.B. Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds) oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden und des Kassenberichtes
  - b) Entlastung des gesamten Vorstandes
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f) Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung genannten Punkte
  - g) Wahl der Kassenprüfer sowie deren Abberufung
8. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Personen

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die



- Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfung muss vor Geschäftsjahresschluss, spätestens bis 15. April eines jeden Jahres erfolgen.
  3. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor und beantragen die Entlastung der Vorstandschaft.

## **§ 12 Masken - und Brauchtumsordnung**

1. Das Urheberrecht befindet sich im Eigentum des Vereines.
2. Häs und Maske sind Eigentum des Vereines und sind durch das aktive Mitglied zu den Bedingungen der Häsordnung zu beziehen.
3. Mit Häs und Maske ist pfleglich und sorgsam umzugehen.
4. Häs und Maske dürfen nur bei Veranstaltungen und offiziellen Anlässen, des Vereines z.B. Umzüge, Brauchtumsabende, etc., getragen werden. In anderen Fällen nur, wenn sich mindestens fünf aktive Mitglieder formieren und gemeinsam im Häs auftreten. Ausnahmen (weniger als fünf aktive Mitglieder im Häs) nur in Absprache mit dem 1. oder 2. Vorstand.
5. Das Häs wird am Tag vor Heilig Dreikönig abgestaubt und durch ein Freigabezeichen gekennzeichnet. Ohne dieses Freigabezeichen darf nicht mitgesprungen werden. Mitglieder ohne Laufbänder sind für die laufende Sprungsaison automatisch passive Mitglieder.
6. Bei Austritt/Ausschluss aus dem Verein kann Häs und Maske gemäß den Bedingungen der Häsordnung an den Verein zurückgegeben werden.
7. Der Narrenruf ist Bestandteil des Narrenvereines.  
Er lautet: „Schnee-Schneit“

## **§ 13 Vereinseigentum**

1. Vereinseigentum wird von beauftragten Vereinsmitgliedern verwaltet, die dafür Sorge tragen, dass alle Gegenstände sachgemäß gelagert, pfleglich behandelt und jederzeit verwendbar sind. Beim Verstoß

- können entsprechende Maßnahmen durch den Vorstand getroffen werden.
2. Sachwerte dürfen nur mit Zustimmung der verwaltenden Person oder einer Person aus dem Vorstand ausgeliehen werden.
  3. Sachwerte dürfen von einzelnen Mitgliedern des Vereins nicht verkauft oder verschenkt werden.

## **§ 14 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigte**

### **Zwecke**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in und von der Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Das nach der Liquidation noch vorhandene Vermögen des Vereines ist an die Gemeinde Wasserburg zu übergeben. Das Vermögen ist zweckgebunden für die Förderung der Dorfjugend zu verwenden.

Vorstehende Satzungsinhalte wurde von der Gründungsversammlung am 28.07.2003 beschlossen, und gemäß Mitgliederversammlung vom 12.05.2007, 11.05.2012 und vom 19.05.2015 geändert.

Ich erkläre, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss vom 19.05.2015 über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen und wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen, § 71 Abs. 1 S. 4 BGB.

